

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1291c045-ca56-3f2a-8774-d57aa5c178d7>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 50 StGB - Zusammentreffen von Milderungsgründen

Ein Umstand, der allein oder mit anderen Umständen die Annahme eines minder schweren Falles begründet und der zugleich ein besonderer gesetzlicher Milderungsgrund nach [§ 49](#) ist, darf nur einmal berücksichtigt werden.

